

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Vorstand

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1040 Wien

Per E-Mail:

VII3@sozialministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Graz, am 19.01.2015

Begutachtungsverfahren: Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG), der Kennzeichnungsverordnung (KennV) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme und führen zu gegenständlichen Entwürfen aus wie folgt:

Hinsichtlich der in § 1a Abs 4 Z 2. KennV-Novelle vorgeschlagenen Wortfolge „... oder aufgemalte Kennzeichnung“ regen wir an, diese insofern zu präzisieren, als diese durch die Wortfolge „mit Schablonenvorlage lt. CLP-Verordnung bzw. Anhang 1.2 der Verordnung“ ergänzt wird.

Ferner wird im Entwurf der KennV bei der Lagerraumkennzeichnung das Belassen alter Schilder in Variante 1 für 5 Jahre bzw. in Variante 2 mit zeitlicher Unbegrenztheit zur Diskussion gestellt. Unserer Ansicht nach erschiene die Variante 2 aus Sicherheitsüberlegungen zweckmäßiger, zumal vorhandene Schilder mit Inkrafttreten gegenständlicher Verordnung nicht plötzlich unverständlich werden und im Laufe der Zeit ohnehin verschwinden. In Einem könnten dadurch Kosten für die Änderung der Kennzeichnungen ohne Sicherheitseinbußen eingespart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Univ.Prof.Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)

Dipl.KHBM Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Ergeht nachrichtlich an:

OE QM, z.Hd. Herrn Mag. Franz Hütter, zur geschätzten Kenntnisnahme;

OE TDZ, z.Hd. Herrn DI Helmut Schröcker, zur geschätzten Kenntnisnahme;

Koordination arbeitsmedizinischer Dienst, z.Hd. Frau Dr. Claudia Pail, zur geschätzten Kenntnisnahme.